jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/29 1Ob71/97s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1997

Norm

BStG §24 Abs5

Rechtssatz

Die Schadenersatzverpflichtung gemäß § 24 Abs 5 BStG betrifft nur den Bund und nicht auch die von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben - sei es im Wege des Gesetzes oder mittels Vertrags - herangezogenen Unternehmen, die ein bestimmtes Werk zu errichten haben. Dessen Haftung gegenüber dem geschädigten Dritten ist auf das im § 1315 ABGB umschriebene Ausmaß beschränkt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 71/97s
  Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 71/97s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107863

Dokumentnummer

JJR_19970429_OGH0002_0010OB00071_97S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at